

Dresdener Nachrichten

Tageblatt

für Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Drobisch.

No. 341.

Sonnabend, den 7. December

1861.

Dresden, den 7. December.

— Nächsten Montag den 20. December findet hier in Dresden die Wahl der Wahlmänner statt, denen in den nächsten drei Jahren die Ergänzungswahlen des Stadtverordneten-Collegiums obliegt. Im Interesse unserer städtischen Verwaltungsangelegenheiten, deren Dimensionen mit jedem Jahre anwachsen, ist die regste Theilnahme der Bürgerschaft bei diesem Acte dringend zu wünschen. Möge Niemand die Mühe scheuen, aus der Wahlliste mit Sorgfalt die Namen derjenigen Männer zusammenstellen, von denen er sich überzeugt hält, daß sie bei der Wahl der Communvertreter mit regem Eifer und Gewissenhaftigkeit verfahren werden; möge ferner Niemand aus Gleichgültigkeit und Bequemlichkeit den Gang nach dem Wahllocale scheuen und sich mit dem ledigen Gedanken trösten, daß es auch ohne ihn fortgehen werde. Die Theilnahme an der Wahl ist nicht bloß ein Ehrenrecht, sondern auch eine Ehrenpflicht des Bürgers, und es sollte sich derselben keiner entziehen. Wir wiederholen, was bereits im Jahre 1844 auch in dieser Blatte mahnend hervorgehoben wurde: „Wer die erste und einfachste Bürgerpflicht zu erfüllen versäumt: seine Meinung abzugeben bei der Wahl seiner Vertreter, der hat kein Recht sich zu beklagen über irgend einen Mißbrauch im Staate oder Gemeinwesen; der hat kein Recht, irgend eine Verbesserung zu verlangen; der hat kein Recht, irgend eine Geltung zu beanspruchen; der hat kein Recht, sich über irgend eine Mißachtung zu beschweren. Er verdient die Stellung nicht, welche unser Staatswesen dem Bürger anweist; er heißt bloß Bürger, er ist es aber nicht!“ (S. Dfz.)

— * Oeffentliche Gerichtsverhandlungen am 6. Dec. — Johanne Sophie verehel. Kraft in Laubegast hat wider Johanne Sophie verehel. Schneider daselbst wegen Verleumdung denunciirt, weil die Schneider zum Schuster Wilhelm Müller gesagt, die Kraft habe Krauthäupte und Kürbisse entwendet und in ihrem Kindertwagen versteckt. Die Schneider aber kann den Diebstahl und die Kraft kann die Verleumdung nicht beweisen. Es wurde daher die Schneider klagfrei gesprochen und die Kraft in die Kosten verurtheilt, welche ihr jedoch auf ihren erhobenen Einspruch nunmehr, da sich die gerügte Thatsache als so ganz unglaublich keineswegs herausstellt, nicht abgefordert, vielmehr Staatswegen übertragen werden sollen. Im Uebrigen aber wurde das erste Erkenntniß bestätigt und die Kosten der zweiten Instanz sind antheilig zu erstatten. — Wir kommen zu einer interessanteren Sache. Das Dienstmädchen Christine Hellwig hier hatte von ihrem gnädigen Fräulein ein Rattunkleid erhalten, um dasselbe zur Abänderung zum Schneider zu bringen. Eine ältere Frau, die sich die Schulzin nennt, kommt und holt das Kleid angeblich im Auftrage des Damenkleiderverfertigers, bringt aber das ersuchte Kleid nicht wieder. Eines schönen Tages begegnen das gnädige Fräulein und die Christine Hellwig auf der Straße jener angeblichen Schulzin, lassen auch dieselbe sofort festnehmen und erfahren nun, daß diese Betrügerin die bereits früher bestrafte Maurergesellens-

Chefrau Anna Hache ist ihres frechen Lügnerens ungeachtet ward Anna Hache zu 3 Wochen und 4 Tagen Gefängniß verurtheilt, wovon sie trotz aller Unschuldsbetheuerungen auch in zweiter Instanz nicht loskam. — In einer bei dem hiesigen Appellationsgerichte anhängigen Ehescheidungssache haben sich u. a. sechs Eingaben befunden, welche ihrer Bestimmung gemäß nur ein Rechtsgelehrter abzufassen berechtigt und befähigt war, während dieselben doch (— man hätte das schon beim ersten Male auf den ersten Blick merken können —) von einem Unkundigen und zwar vom Privatcopisten Franz Robert Siegert herrühren. Siegert lehnt nun zwar das Anmuthen, der Verfasser sothaner Schriften zu sein, ab und schiebt die Autorschaft auf die in jener Ehesache klagende Ehefrau, welche allerdings Concepte gemacht, die jedoch Siegert, der schon sechsmal mit Gefängnißstrafe wegen Winkelschriftstellerei bestraft worden ist, geändert und so bei der Behörde eingereicht hat. Ob dieses gegen Entgelt geschehen, hat man ihm nicht nachweisen können, und die Strafe fiel daher sehr gelind aus. Bei der Einspruchsverhandlung nahm übrigens der Angeklagte den Platz nahe an der Advocatenbank ein, statt auf die Anklagebank gestellt zu werden, mußte auch wegen ungeeigneter Reden vom Gericht zur Rechtgewiesen werden. Eine vom Angeklagten beantragte fernere Beweisaufnahme wurde vom Gericht abgelehnt, wie denn überhaupt die Rede des Herrn Copisten das vollendetste Gepräge der Unvollendung und Erfolglosigkeit trug. Es blieb also bei den zuerkannten 2 Monaten Gefängniß. — Weil die Korbmachers-Ehefrau Christiane Jungnickel in Wölfnitz die daselbst ihr benachbarte Schuhmachers-Ehefrau Friederike Thieme ein schlechtes Mensch, eine schlechte Priese zc. genannt, so ist die Jungnickel von der Thieme Beleidigung halber belangt und, trotz ihres Lügnerens, durch einen vereideten Zeugen überführt, zu 2 Thalern Geldstrafe nebst Kosten verurtheilt, in zweiter Instanz aber der Anklägerin ein Bestärkungseid nachgelassen worden. — Die ebenfalls auf den 6. Dec. anberaumt gewesene Einspruchsverhandlung in einer wider den Maurergesellen Carl Gottlob Bäuchler wegen Diebstahls ergangenen Untersuchung kam — man weiß nicht, weshalb — in Wegfall.

— Im verflossenen Monat November sind in das Stadtfrankenhaus 221 Kranke aufgenommen, überhaupt aber daselbst 441 Kranke (im October war die Zahl bedeutend höher, nämlich 512) verpflegt worden. Von diesen wurden 180 entlassen, 22 starben und 239 verblieben am Schlusse des Monats in Behandlung.

— Im Monat November 1861 sind 3035 und vom 1. Januar bis Ende November d. J. zusammen 60,681 angemeldete Fremde durch das hiesige Fremdenblatt veröffentlicht worden.

— Die „S. Dfz.“ wiederholt ihre alljährliche Warnung an die Gewerbetreibenden, der mit Ende dieses Jahres eintretenden Verjährung aller Forderungen des Geschäftsverkehrs eingedenk zu sein. Es verjähren diesmal alle Forderungen aus dem Jahre 1858. Darlehne unterliegen der dreijährigen Ver-